

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 05.09.2023

Nr. 41

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

161. Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom
01.09.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen 2-7

Stadt Pulheim

162. Bekanntmachung
Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels 8-9

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 01.09.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund der/ des

- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429¹ in Verbindung mit
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: VI-5-65.08.03.02.0038) vom 23.06.2021,
- §§ 1, 5 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG)²,
- §§ 1, 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW)³,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte -ZustVO TierGesG TierNebG NRW)⁴,
- §§ 3, 4, 5b und 7 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)⁵

in der jeweils aktuellen Fassung wird vom Rhein-Erft-Kreis als Kreisveterinärbehörde folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Untersuchungsgebiet:

Aufgrund des Nachweises von Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Bornheim (Rhein-Sieg-Kreis), innerhalb eines Sperrgebietes, wurde ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1 km um den betroffenen Betrieb eingerichtet. Der betroffene Betrieb liegt an der Grenze zum Rhein-Erft-Kreis, so dass der 1 km Radius auch in den Rhein-Erft-Kreis hineinragt. Im Rhein-Erft-Kreis werden folgende Bereiche zu einem Untersuchungsgebiet erklärt:

- der Brühler Stadtteil Eckdorf und
- die südlich des Geildorfer Baches und der Geildorfer Straße gelegenen Anteile des Ortes Brühl-Geildorf .

¹ Verordnung (EU) Nr. 2016/426 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ABl. 2017 L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. ABl. 2021 L 48 S. 3) in der gültigen Fassung

² Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. 1 S. 1938) in der aktuell gültigen Fassung

³ Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte –Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW S. 612) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-ZustVO TierGesG TierNebG NRW vom 27.02.1996 (GV NRW s. 104) in der aktuell gültigen Fassung

⁵ Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung

2. Anordnungen:

Für das Untersuchungsgebiet gilt das Folgende:

- (1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Untersuchungsgebiet sind spätestens bis zum **31.10.2023** bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Die Proben sind durch einen Bienensachverständigen zu entnehmen und zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, zu verbringen. Die Untersuchungsergebnisse sind meiner Behörde sodann unverzüglich vorzulegen.
- (2) Bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses dürfen keine Veränderungen an dem Bienenbestand vorgenommen werden. Insbesondere dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenbestand entfernt und Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden. Dies gilt nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzt*innen und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

3. Begründung:

Laut Mitteilung des Rhein-Sieg-Kreises wurden Sporen der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in einem Bienenstand innerhalb eines Sperrgebietes in Bornheim nachgewiesen. Daraufhin wurde ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1 km um den betroffenen Bienenstand eingerichtet. Innerhalb dieses Radius liegt das oben beschriebene Untersuchungsgebiet des Rhein-Erft-Kreises.

Die Amerikanische Faulbrut unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

Nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde in diesem Fall zuständig.

Nach § 3 BienSeuchV kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigten Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet.

Gemäß Ziffer 2.8.1 der Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung begründen positive Laborbefunde den Verdacht auf Amerikanische Faulbrut, auch ohne Klinik. Folglich sind in der Umgebung (je nach Bienendichte Radius 1 bis 3 km) bakteriologische Untersuchungen (Futterkranzanalytik) der Bienenvölker durchzuführen. Die Rechtsgrundlage für diese Untersuchungen wird durch die Ausweisung eines Untersuchungsgebietes geschaffen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wird das oben genannte Untersuchungsgebiet eingerichtet. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist in der anliegenden Karte, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

Gemäß der Anordnung unter Ziffer 2. (1) dieser Allgemeinverfügung sind alle Bienenvölker und Bienenstände in diesem Untersuchungsgebiet bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen.

Im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut dürfen gemäß § 7 BienSeuchV vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenbestand keine Veränderungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Anordnung wird daher unter Ziffer 2. (2) dieser Allgemeinverfügung getroffen.

Um einer möglichen Verbreitung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vorzubeugen, wird unter Ziffer 2. (3) der Personenkreis, der die im Untersuchungsgebiet befindlichen Bienenstände betreten darf, eingeschränkt.

Die unter der Ziffer 2. angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind zunächst geeignet, da hierdurch eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden kann. Zudem sind sie erforderlich, weil kein gleich geeignetes, aber milderer Mittel zur Seuchenprävention zur Verfügung steht. Schließlich sind die Anordnungen auch angemessen. Bei einer Abwägung des privaten Interesses der freien Willensentscheidung bzgl. der Haltung und des Umgangs der betroffenen Besitzer/innen mit seinen/ihrer Bienenvölkern und dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs einer Bienenseuche überwiegt letzteres, denn dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung muss hier eine höhere Priorität eingeräumt werden.

4. Mitwirkungspflicht:

Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern und Bienenständen oder der / die Vertreter/in ist gemäß § 4 BienSeuchV verpflichtet, zur Durchführung von diesbezüglichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

5. Anzeigepflicht:

Die Besitzer/innen von Bienenvölkern in dem Untersuchungsgebiet haben diese unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes der Bienenstände dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon-Nr. 02271/ 83-13919, Fax-Nr. 02271/ 83-23910, E-Mail 39@rhein-erft-kreis.de, anzuzeigen.

6. Ordnungswidrigkeiten:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

7. Sofortige Vollziehung:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 S. 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ sofort vollziehbar. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Insofern ist den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch im Falle der Erhebung einer Klage Folge zu leisten. Es ist ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben, weil durch eine Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut in andere Tierhaltungen die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Tierhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuell gültigen Fassung

Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut überwiegt.

8. Widerrufsvorbehalt:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)⁷.

9. Inkrafttreten:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

10. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der aktuell gültigen Fassung

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Bergheim, den 01.09.2023

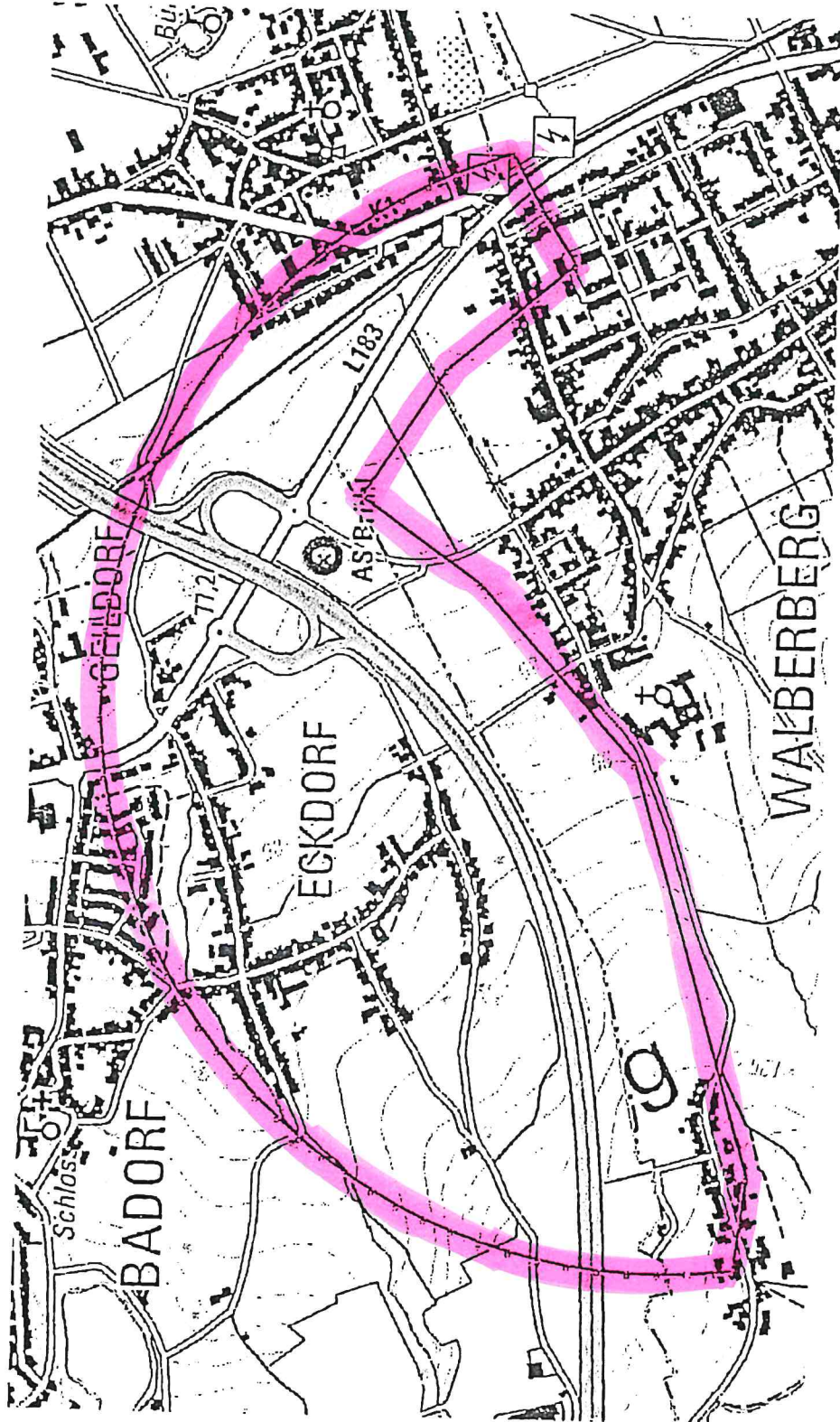
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag



Köllen
Amtstierärztin

Anlage

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 01.09.2023
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen



Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Amt für Schulverwaltung, Bildung
und Sport
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-445

Alina Schlemer
Tel. 02238-808-596
alina.schlemer@pulheim.de
Zimmer 0.42a

30.08.2023
Geschäftszeichen
III / 40 02 00
Seite 1 / 1

Bekanntmachung – Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels
(Schule am Buschweg - Kath. Grundschule)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Bekanntgabe im Amtsblatt.

Das nachstehend beschriebene Schulsiegel ist gestohlen worden.
Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Schulsiegels:

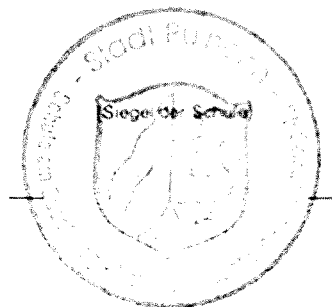
34mm Durchmesser, Holzstempel

Oberhalb des Landeswappens der Schriftzug „Stadt Pulheim“

Seitlich und unterhalb des Landeswappens der Schriftzug „Schule am Buschweg –
Kath. Grundschule - Buschweg 45“

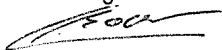
In der Mitte das Landeswappen.

Abbildung Siegel



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christoph Becker

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODED1ERE



(Siegel der Schule)